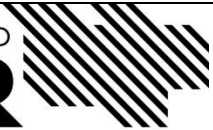


Die Regionaldirektorin als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/0673	

	18.07.2022
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	vorberatend	24.08.2022	
Verbandsausschuss	vorberatend	12.09.2022	
Verbandsversammlung	beschließend	23.09.2022	

**Betreff: Regionalplan Ruhr für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr
Beschluss zur dritten Beteiligung**

Beschlussvorschlag

1. Die Verbandsversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Regionalplanungsbehörde die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPIG NRW in einer ersten und in einer zweiten, inzwischen abgeschlossenen, Beteiligung in die Planaufstellung eingebunden hat.
2. Die Verbandsversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Regionalplanungsbehörde derzeit an der Auswertung der Stellungnahmen aus der zweiten Beteiligung sowie an der Erstellung der überarbeiteten Planunterlagen arbeitet.
3. Die Verbandsversammlung beschließt die Durchführung einer dritten Beteiligung (vgl. § 9 Abs. 3 ROG). Im Sinne einer vorausschauenden Verfahrensführung und Verfahrensbeschleunigung beauftragt sie die Regionalplanungsbehörde, diesen Verfahrensschritt durchzuführen, sobald die Stellungnahmen aus der zweiten Beteiligung ausgewertet sind und sobald der Entwurf des Regionalplans Ruhr (sowie die Begründung und der Umweltbericht) angepasst wurde.
4. Der geänderte Entwurf des Regionalplans Ruhr, seine Begründung und der Umweltbericht werden beim Regionalverband Ruhr, den Kreisen und den kreisfreien Städten des Regionalverbands Ruhr für die Dauer von rund zwei Monaten öffentlich ausgelegt. Bei den Kreisen und kreisfreien Städten erfolgt die Auslegung ausschließlich elektronisch (siehe § 13 LPIG NRW, durch Verlinkung auf www.regionalplanung.rvr.ruhr). Beim Regionalverband Ruhr werden die Unterlagen in einer Druckfassung bereitgestellt und ergänzend auf den Internetseiten der Regionalplanungsbehörde und der Verbandsversammlung veröffentlicht.

Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird während der Auslegungsfrist Gelegenheit gegeben, zu den geänderten Teilen des Planentwurfs, zu den Änderungen der Begründung und des Umweltberichts Stellung zu nehmen. Ein entsprechender Hinweis sowie Ort und Dauer der Auslegung, einschließlich der maßgeblichen Internetadressen, werden gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW mindestens eine Woche vorher in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster und auf der Internetseite www.regionalplanung.rvr.ruhr bekannt gemacht. Die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gemäß § 4 ROG (Beteiligtenliste zum Erarbeitungsbeschluss (Anlage 8 der DS Nr.: 13/1091), werden gesondert angeschrieben und zur Stellungnahme aufgefordert. Die Regionalplanungsbehörde behält sich vor, die Liste zu aktualisieren und, sofern es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist, weitere Stellen zu beteiligen.

Begründung:

Die Verbandsversammlung hat die Regionalplanungsbehörde mit Beschluss vom 17.12.2022 (DS Nr.: 14/0249-1) beauftragt, eine zweite Beteiligung zum Regionalplan Ruhr durchzuführen.

Daraufhin hat die Regionalplanungsbehörde den Planentwurf, seine Begründung und den Umweltbericht in der Zeit vom 24.01.2022 bis einschließlich zum 29.04.2022 öffentlich ausgelegt und der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und sich zu den geänderten Inhalten zu äußern. Im Rahmen dieser zweiten Beteiligung sind rund 8.100 Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen eingegangen, die die Regionalplanungsbehörde sichtet und aufbereitet. Derzeit werden die ermittelten, relevanten Belange in einen umfassenden Abwägungsprozess eingestellt. Dies führt zu einer erneuten Prüfung insbesondere der textlichen und zeichnerischen Festlegungen.

Außerdem passt die Regionalplanungsbehörde die Festlegungen der Abgrabungsbereiche an die Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 03.05.2022, Az.: 11 D 109/19.NE) zu den LEP-Zielen 9.2-2 und 9.2-3 und die in diesem Zusammenhang für unwirksam erklärte Erhöhung der Versorgungszeiträume an.

Es ist zu erwarten, dass der Entwurf des Regionalplans Ruhr derart geändert und ergänzt wird, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, vgl. § 9 Abs. 3 ROG. Die Änderungen werden über die Anpassung einzelner bereichsspezifischer Festlegungen hinausgehen. Aus diesem Grund sollen der überarbeitete Regionalplan Ruhr, die angepasste Begründung und der erweiterte Umweltbericht erneut ausgelegt werden. Außerdem soll Gelegenheit gegeben werden, zu den Änderungen Stellung zu nehmen.

Aufgrund des absehbar geringen Ausmaßes der Änderungen soll die Beteiligungsfrist rund zwei Monate betragen. Die wesentlichen Änderungen am Regionalplanentwurf werden der Politik bis zur Sitzung der Verbandsversammlung am 23.09.2022 in einer separaten Informationsveranstaltung vorgestellt. Diese Beschlussvorlage zur dritten Beteiligung umfasst daher nicht die finalisierten, geänderten Planunterlagen und weicht in der Hinsicht von der Beschlussvorlage zur zweiten Beteiligung ab.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Gerber, Anne	Bongartz, Michael	
Akt.zeichen		